

**Bestätigung der zuständigen Baubehörde (Gemeinde oder Magistrat) zum Bauvorhaben
(Darf nur von der Baubehörde ausgefüllt werden!):**

Die Baubewilligung für den Neubau wurde erteilt am:	
Anzahl der Wohnungen	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2
Wird ein bestehendes Wohnhaus abgebrochen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird gleichzeitig ein neues Eigenheim errichtet?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wurde die Baufertigstellung der Baubehörde bereits angezeigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wohnung 1 _____ m ²	
Wohnung 2 _____ m ²	
_____ Ort, Datum	_____ Bestätigung der Baubehörde (Unterschrift und Stempel)

Bauvorhaben

Anschrift	PLZ _____ Ort _____
	Straße _____ Nr. _____
	Bezirk _____ Bezirksgericht _____
	Grundbuch _____ EZ _____ Grundstücks-Nr. _____

Das Gebäude wird von folgenden Personen mit Hauptwohnsitz bewohnt:

Wohnung 1 im _____ Geschöß

Familien-/Nachname und Vorname	Geburtsdatum	Einkommen
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Wohnung 2 im _____ Geschöß

Familien-/Nachname und Vorname	Geburtsdatum	Einkommen
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Energiestandard

Die bautechnische und haustechnische Ausführung entspricht dem energetischen Befund des OÖ Energiesparverbands.

Datum des energetischen Befundes: _____

Die ökologischen Mindestkriterien gemäß Oö. Eigenheim-Verordnung 2012 i.d.g.F. sind bekannt und werden eingehalten.

Erforderliche Unterlagen:

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. **Aktueller Grundbuchsauszug**
2. Rechtskräftiger **Abbruch- und Baubewilligungsbescheid**
3. **Energetischer Befund des OÖ Energiesparverbands**
Zu diesem Zweck senden Sie bitte die Bauteilbeschreibung (s. Beilage), eine Kopie Ihres Bauplans und eine Kopie Ihres Energieausweises (falls vorhanden) direkt an den OÖ Energiesparverband, Landstr. 45, 4020 Linz.
4. Färbige Ausfertigung oder Farbkopie des baubehördlich **genehmigten Bauplans**
5. **Einkommensnachweis(e)** für das vorangegangene Kalenderjahr der (des) Förderungswerber(s) und deren Ehegatten bzw. Lebensgefährten und eingetragene Partner. Der Nachweis ist zu erbringen durch Jahreslohnzettel (vom Arbeitgeber ausgestellt, kein FinanzOnline Ausdruck), gegebenenfalls Einkommensteuer- bzw. Einheitswertbescheid, Bestätigung über Bezug von Arbeitslosen-, Kinderbetreuungs- und Wochengeld, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Notstandshilfe u.dgl.
6. **Meldezettel**
7. **Baufertigstellungsanzeige** (kann nachgereicht werden)
8. **Mietverträge**, nur bei Vermietung
9. **Antragsteller, die nicht aus EWR-Staaten stammen** (mit Ausnahme Familienangehöriger von EWR-Bürgern und auf Grund eines Staatsvertrags EWR-Bürgern gleichgestellte Personen), müssen ununterbrochen und rechtmäßig mehr als fünf Jahre in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten (§ 6 Abs. 9 Oö. WFG 1993, i.d.F. LGBL. 59/2013) sowie innerhalb der letzten 5 Jahre 54 Monate lang oben genannte Leistungen oder Einkünfte bezogen haben.
10. Antragsteller, die nicht aus EWR-Staaten stammen (mit Ausnahme Familienangehöriger von EWR-Bürgern und auf Grund eines Staatsvertrags EWR-Bürgern gleichgestellte Personen), müssen Deutschkenntnisse gemäß § 6 Abs.11 Oö WFG 1993 nachweisen.

HINWEIS:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.

Ich/Wir ersuche/n um Bewilligung der Förderung gemäß Oö. WFG 1993.i.d.g.F. in Verbindung mit der Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung I 2012 i.d.g.F..

Ich/Wir erkläre/n, dass die gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und nehme/n zur Kenntnis, dass falsche Angaben in Bezug auf die Förderung einen strafbaren Tatbestand bilden.

Zusätzlich führen falsche Angaben zum Widerruf der Förderung und zur Rückforderung von bereits geleisteten Zahlungen.

Ich/Wir nehme(n) die Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung (Anhang 1) zur Kenntnis.

Ort, Datum

Unterschrift/en Antragsteller/in

Rückfragen:

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)

Fax: 0732/7720-214395; E-Mail: wo.post@ooe.gv.at

Für Auskünfte stehen Ihnen unsere Beratungsstelle (Tel. 0732/7720-14143) und die für den Bereich zuständigen Bearbeiter während der Kundendienstzeit jederzeit zur Verfügung (Tel. 0732/7720-0).

Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr

Für Fragen zur energiesparenden Bauweise, zum energetischen Befund, zur barrierefreien Bauweise sowie zu ökologischen Dämmstoffen und ökologische Mindestkriterien steht der OÖ Energiesparverband, 4020 Linz, Landstraße 45, Tel. 0800/205 206 kostenlos oder Tel. 0732/7720-14860 zur Verfügung.

**Datenschutz-Information
der Abteilung Wohnbauförderung
gemäß Art. 13 f Datenschutz-Grundverordnung**

Anhang 1
Stand: Mai 2018

Wer speichert und verarbeitet meine Daten?

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)* ist das Amt der Oö. Landesregierung.

Datenschutzbeauftragter für das Amt der Oö. Landesregierung ist die

KPMG Security Services GmbH
4020 Linz Kudlichstraße 41
Telefon: (+43 732) 6938 2610
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.

Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö.WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.

Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind.

Zum Zweck der Feststellung der Förderwürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die Förderungswerber und die mit dem/der Förderungswerber/in im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc.) ist eine Förderung nicht möglich.

Werden die Daten an Dritte übermittelt?

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

Wie lange bleiben die Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

* VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Information

Abbruch eines Wohnhauses und gleichzeitiger Neubau eines Eigenheims mit höchstens 2 Wohnungen

1. Wer wird gefördert?

Eigentümerinnen und Eigentümer, die einen Abbruch eines Wohnhauses und einen gleichzeitigen Neubau eines Eigenheims mit höchstens 2 Wohnungen beabsichtigen.

Einkommensgrenzen:

Das Jahreshaushaltseinkommen besteht aus der Summe der Einkommen des Förderungswerbers und des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, Lebensgefährten oder eingetragenen Partners und darf folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:

1 Person	37.000 Euro
2 Personen	55.000 Euro
Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt ohne Einkommen	zusätzlich 5.000 Euro
Alimentationsverpflichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung pro Kind	zusätzlich 5.000 Euro

Das Jahreshaushaltseinkommen besteht aus den Bruttoeinkünften abzüglich der Werbungskosten (z.B. Sozialversicherung, Pendlerpauschale etc.) gemäß § 16 Einkommenssteuergesetz 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer.

Familienbeihilfe, Unterhaltszahlungen für Kinder, gesetzlich geregelte Waisenrenten, Pflegegelder und Abfertigungen zählen nicht zum Einkommen.

Die Förderung wird um 25 Prozent, 50 Prozent bzw. 75 Prozent reduziert, wenn die Einkommensgrenzen um höchstens 10 Prozent, 20 Prozent bzw. 30 Prozent überschritten werden.

Einkommensnachweise

- Arbeitnehmer, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind: Lohnzettel bzw. Einkommenssteuerbescheid gemäß Arbeitnehmerveranlagung
- Zur Einkommensteuer veranlagte Personen: Letzter Einkommensteuerbescheid
- Landwirte: Letzter land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid
- Kinderbetreuungs- und Wochengeld, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Notstandshilfe u.dgl., Bestätigung über den Bezug von Arbeitslosengeld
- Antragsteller, die nicht aus EWR-Staaten stammen** (mit Ausnahme Familienangehöriger von EWR-Bürgern und auf Grund eines Staatsvertrags EWR-Bürgern gleichgestellte Personen), müssen ununterbrochen und rechtmäßig mehr als fünf Jahre in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten (§ 6 Abs. 9 Oö. WFG 1993, i.d.F. LGBL. 59/2013) sowie innerhalb der letzten 5 Jahre 54 Monate lang oben genannte Leistungen oder Einkünfte bezogen haben.

Antragsteller, die nicht aus EWR-Staaten stammen (mit Ausnahme Familienangehöriger von EWR-Bürgern und auf Grund eines Staatsvertrags EWR-Bürgern gleichgestellte Personen), müssen Deutschkenntnisse gemäß § 6 Abs.11 Oö WFG 1993 nachweisen.

Wird das Haus nicht vom Eigentümer bewohnt, sind keine Einkommensnachweise erforderlich.

2. Was wird gefördert?

Abbruch eines Wohnhauses und gleichzeitiger Neubau eines Eigenheims mit höchstens 2 Wohnungen.

Voraussetzungen:

- Das Ansuchen muss innerhalb von 3 Jahren ab Erteilung der Baubewilligung gestellt werden.
- Der Abbruch des bestehenden Wohnhauses und der Neubau des Eigenheims müssen gleichzeitig erfolgen.
- Eine Antragstellung ist nur bis zum **31. Dezember 2020** möglich!

3. Wie wird gefördert?

Die Förderung besteht in der Gewährung von Annuitätenzuschüssen (AZ) zu einem Hypothekendarlehen.

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 30 Jahre.

Die Höhe der Annuitätenzuschüsse richtet sich nach dem Energiestandard.

Die Einhaltung der energetischen Vorgaben der Oö. Eigenheim-Verordnung 2012 i.d.g.F. ist Voraussetzung.

Energiestandard	AZ-Förderung	Darlehenshöhe
Niedrigenergiehaus	35 %	€ 74.000
Niedrigstenergiehaus	40 %	€ 74.000
Minimalenergiehaus	45 %	€ 80.000

Konkrete Erläuterungen zum Niedrig-, Niedrigst- bzw. Minimalenergiehaus finden Sie in der beiliegenden „Bauteilbeschreibung Abbruch/Neubau“.

Wahlmöglichkeit:

a) **Darlehen mit variabler Verzinsung**, die höchstens 150 Basispunkte über dem 6-Monats-Euribor liegen darf. Maßgebend ist der Tageswert zwei Bankwerkstage vor Beginn des laufenden Kalenderquartals. Die Berechnungsbasis ist für die Dauer der gesamten Laufzeit anwendbar.

ODER

b) **Darlehen mit Fixverzinsung**, die höchstens 125 Basispunkte über dem 15Yr-EUR-Swapsatz (11-Uhr-Fixing) liegen darf. Maßgebend ist der Tageswert zwei Bankwerkstage vor Beginn des laufenden Kalenderquartals. Der so gebildete Zinssatz gilt für die gesamte Darlehenslaufzeit. **ACHTUNG:** Darlehen mit Fixverzinsung sind möglich für Ansuchen, die bis **31. Dezember 2020** beim Amt der Oö. Landesregierung einlangen.

4. Wichtige Hinweise:

- Die erste Wohnung hat eine Mindestgröße von 80m² aufzuweisen.
- Die Rechnungen, die die Errichtung des Eigenheims betreffen, müssen zwecks Überprüfungen für die Dauer von 7 Jahren aufbewahrt werden.
- Der Nachweis über die Energiekennzahl erfolgt durch einen kostenlosen Befund des OÖ Energiesparverbands. Zu diesem Zweck senden Sie bitte die Bauteilbeschreibung (s. Beilage), eine Kopie Ihres aktuellen Bauplans und eine Kopie Ihres Energieausweises (falls vorhanden) direkt an den OÖ Energiesparverband, Landstr. 45, 4020 Linz.
- Grundlage für die Bewertung der Höhe der Annuitätzuschüsse bilden der energetische Befund, der diesem Befund zugrunde liegende Bauplan und die diesem Befund zugrunde liegende Bauteilbeschreibung.
- Die Anweisung der Annuitätzuschüsse erfolgt nach Bezug und Vorlage der Baufertigstellungsanzeige.
- Zum Zeitpunkt des Bezugs müssen alle energetischen Auflagen (Vollwärmeschutz, Hauptheizsystem, Solaranlage, etc.) erfüllt sein!
- Nach Ablauf von 10 Jahren nach Zusicherung kann die Landesregierung beschließen, die Annuitätzuschüsse neu zu bemessen. Die Höhe der Annuitätzuschüsse kann jeweils neu bemessen werden, wenn sich die Einkommenssituation der Darlehensschuldnerin oder des Darlehensschuldners und der mit ihr oder ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin und Ehegatten, Lebensgefährtin und Lebensgefährten oder eingetragene Partnerin und Partner wesentlich erhöht hat. Die Annuitätzuschüsse können auch zur Gänze entfallen, wenn die Einkommensgrenzen, die die Voraussetzung der Förderbarkeit bilden, überschritten werden.
- Die Wohnung muss zur Befriedigung eines dauernden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet werden. Ehepaare und eingetragene Partner müssen denselben Hauptwohnsitz haben.
- Zweitwohnsitze werden nicht gefördert.
- Die Ökologischen Mindestkriterien sind einzuhalten. (Konkrete Hinweise – s. beiliegende „Bauteilbeschreibung Abbruch/Neubau“) Es können jederzeit stichprobenartig Kontrollen bezüglich der Einhaltung der Anforderungen durchgeführt werden.
- **Eine nicht widmungsgemäße Verwendung hat die Einstellung bzw. Rückforderung der Annuitätzuschüsse zur Folge!**

5. Abwicklung/Antragstellung:

Der Antrag ist mittels Formular an die Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, zu richten.

Tipp: Senden Sie die Unterlagen an den OÖ Energiesparverband wenn möglich bereits vor Ihrer Antragstellung bei der Abteilung Wohnbauförderung. Wenn der energetische Befund bereits bei Antragstellung vorliegt, verkürzt sich die Bearbeitungszeit in der Abteilung Wohnbauförderung wesentlich!

6. Rückfragen:

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)

Fax: (+43 732) 77 20-214395; E-Mail: wo.post@ooe.gv.at

Für Auskünfte stehen Ihnen unsere Beratungsstelle (Tel. 0732/7720-14143) und die für den Bereich zuständigen Bearbeiter während der Kundendienstzeit jederzeit zur Verfügung (Tel. 0732/7720-0).

Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr

Für Fragen zur energiesparenden Bauweise, zum energetischen Befund, zur barrierefreien Bauweise sowie zu ökologischen Dämmstoffen und ökologischen Mindestkriterien steht auch der OÖ Energiesparverband, 4020 Linz, Landstraße 45, Tel. 0800/205 206 kostenlos oder Tel. 0732/7720-14860 zur Verfügung.

BAUTEILBESCHREIBUNG ABBRUCH UND NEUBAU**Abbruch eines Wohnhauses und gleichzeitiger Neubau eines Eigenheims mit höchstens zwei Wohnungen - für die Erlangung eines energetischen Befundes durch den OÖ Energiesparverband**

Amt der Oö. Landesregierung

im Wege des OÖ Energiesparverbandes

Landstraße 45

4020 Linz**Antragsteller/in** (grundbücherliche/r Eigentümer/in)

Name/n	Vorname _____ Familiennamen _____
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Adresse	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon (Privat/Arbeit/Mobil) _____ E-Mail _____
Bauadresse	Katastralgemeinde _____ Grundstücks-Nr. _____ Einlagezahl _____ Baujahr _____ PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____

1. Energiestandard

Bitte ordnen Sie (wenn bekannt oder möglich) in der nachfolgenden Tabelle Ihr Bauvorhaben energetisch ein.

Daraus ergibt sich die zugehörige Heizsystemgruppe (A oder B). Wählen Sie anschließend ein innovatives klimarelevantes Heizsystem aus der auf der nächsten Seite angeführten Heizsystemgruppe aus und kreuzen Sie es an.

Energetische Anforderungen	mögliche Heizsysteme	Basisförderung
Niedrigenergiehaus		
<input type="checkbox"/> $NEZ \leq 36 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ (sowie NEZ^* max. $45 \text{ kWh/m}^2\text{a}$)	aus Gruppe B auswählen	€ 74.000,- 35 % AZ
<input type="checkbox"/> $NEZ^* \leq 45 \text{ kWh/m}^2\text{a}$	aus Gruppe A auswählen	
<input type="checkbox"/> Äquivalenznachweis der Gesamtenergieeffizienz 1) $f_{GEE} \leq f_{GEE36}$ (sowie NEZ^* max. $45 \text{ kWh/m}^2\text{a}$)	aus Gruppe B auswählen	
Niedrigstenergiehaus		
<input type="checkbox"/> $NEZ \leq 30 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ (sowie NEZ^* max. $45 \text{ kWh/m}^2\text{a}$)	aus Gruppe B auswählen	€ 74.000,- 40 % AZ
<input type="checkbox"/> Äquivalenznachweis der Gesamtenergieeffizienz 1) $f_{GEE} \leq f_{GEE30}$ (sowie NEZ^* max. $45 \text{ kWh/m}^2\text{a}$)	aus Gruppe B auswählen	
Minimalenergiehaus		
<input type="checkbox"/> $NEZ \leq 10 \text{ kWh/m}^2\text{a}$	aus Gruppe B auswählen 2)	€ 80.000,- 45 % AZ
<input type="checkbox"/> Äquivalenznachweis der Gesamtenergieeffizienz 1): $f_{GEE} \leq f_{GEE10}$	aus Gruppe B auswählen	

1) Im Fall des Nachweises der Anforderungen mittels Gesamtenergieeffizienzfaktor f_{GEE} ist dieser gemäß OIB-Richtlinie 6 für das Referenzklima zu berechnen. Der f_{GEE} des geplanten Eigenheims darf dabei nicht höher sein als der Gesamtenergieeffizienzfaktor eines Eigenheims gleicher Geometrie mit einer Nutzheiz-Energiekennzahl (NEZ) von $36 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ bzw. $30 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ bzw. $10 \text{ kWh/m}^2\text{a}$, dessen Haustechniksystem der Referenzausstattung der Richtlinie 6 für den betreffenden Energieträger entspricht. Tragen Sie dazu die notwendigen Daten in das Zusatzformular „Bauteilbeschreibung f_{GEE} “ ein oder legen Sie allfällig einen Energieausweis bei. Jede Änderung der Berechnungsgrundlage ist umgehend bekannt zu geben.

2) Bei Passivhäusern ist ein wassergetragenes Heizsystem nicht zwingend vorgeschrieben.

NEZ^* = Nutzheiz-Energiekennzahl ohne Einrechnung der Wärmerückgewinnung aus Lüftungsanlagen.
Die NEZ^* darf $45 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ nicht übersteigen.

2. Anforderungen an das Heizsystem:

Bitte wählen Sie ein wassergetragenes innovatives klimarelevantes Heizsystem (Gruppe A oder B je nach Energiestandard des Hauses) aus den angeführten Heizsystemgruppen aus und kreuzen Sie es an:

Anforderungen an das Hauptheizsystem: (Gruppe A)

1. Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (z.B. Hackgut-, Pelletsheizungen,...) in Kombination entweder
 - mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 8 m² Aperturfläche oder
 - mit einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von zumindest 2 kW_{peak};
2. Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 4 bzw. von zumindest 3,5 bei Nutzung der Wärmequelle Luft. Die Wärmepumpe ist in Kombination entweder
 - mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 8 m² Aperturfläche oder
 - mit einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von zumindest 2 kW_{peak};
3. Erdgas-Brennwert- bzw. Flüssiggas-Brennwert-Anlagen in Kombination
 - mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 8 m² Aperturfläche oder
 - mit einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von zumindest 2 kW_{peak};
4. Fern- oder Nahwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinn der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Koppelung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.2.2004, S. 50, oder sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt, in Kombination entweder
 - mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 8 m² Aperturfläche oder
 - mit einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von zumindest 2 kW_{peak};
5. Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80 Prozent, in Kombination entweder
 - mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 8 m² Aperturfläche oder
 - mit einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von zumindest 2 kW_{peak}.

Anforderungen an das Hauptheizsystem: (Gruppe B)

1. Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (z.B. Hackgut-, Pelletsheizungen,...);
2. Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 4 bzw. von zumindest 3,5 bei Nutzung der Wärmequelle Luft. Die Wärmepumpe ist entweder
 - mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 4 m² Aperturfläche oder
 - mit einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von zumindest 1 kW_{peak} zu kombinieren oder
 - mit Strom aus 100 Prozent erneuerbaren Energieträgern (Basis: Händlermix) zu betreiben;
3. Erdgas-Brennwert- bzw. Flüssiggas-Brennwert-Anlagen in Kombination
 - mit einer thermische Solaranlage mit mindestens 4 m² Aperturfläche oder
 - Erdgas-Brennwert- bzw. Flüssiggas-Brennwert-Anlagen mit einem Anteil von zumindest 30 Prozent Anteil des Gases von erneuerbaren Energieträgern;
4. Fern- oder Nahwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinn der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Koppelung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.2.2004, S. 50, oder sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt;
5. Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80 Prozent.

3. Bauteilbeschreibung:

(muss NICHT ausgefüllt werden, wenn Sie die Beschreibung der Bauteile in anderer Form haben, z.B. Energieausweis)

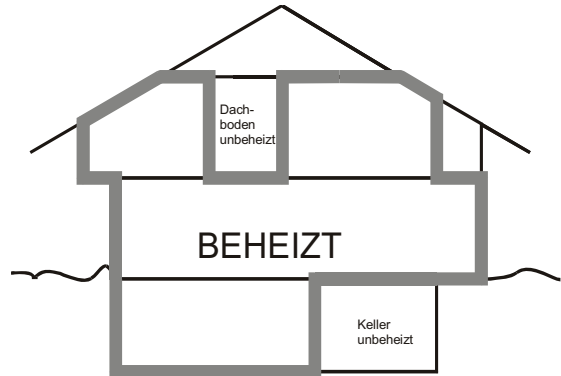
Wie in untenstehender Skizze angeführt, benötigen wir von Ihnen Angaben über die Aufbauten **aller** Bauteile Ihres Gebäudes zwischen beheizten und unbeheizten Räumen bzw. zur Außenluft:

- Außenwände (bitte Mauerstein-Produktbeschreibung angeben, wenn schon bekannt)
- Kellerdecke
- Dachschräge und Zangendecke
- Erdanliegende Wände und Fußböden von beheizten Räumen
- Wände und Decken zu unbeheizten Gebäudeteilen (Dachräume, Keller, Garagen ...)
- Decke zum Balkon über Wohnraum und Decke über Außenluft
- Sonstige Bauteile

AUSFÜLLBEISPIEL:

BAUTEIL: Außenwand

Nr.	Skizze Konstruktion		Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke in Zentimeter
	innen	außen		
1			Innenputz	2
2			Hochlochziegel	30
3			Dämmplatte	16
4			Armierungsschicht / Putz	0,8
5				
6				



■ eine Beschreibung des Bauteils wird benötigt

BAUTEIL: Fenster, verglaste Türen und Haustüren

Fenster-Rahmen – Material (Produktbeschreibung, wenn bekannt)	U-Wert der Verglasung U_g	g-Wert der Verglasung (wenn bekannt)	Gesamt-U-Wert (wenn bekannt) U_w/U_d
	W/m^2K		W/m^2K
Haustüre	W/m^2K		W/m^2K

BAUTEIL: Außenwand

Fläche der Wandheizung _____ m^2 (sofern vorhanden)

Nr.	Skizze Konstruktion		Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke in Zentimeter
	innen	außen		
1				
2				
3				
4				
5				
6				

BAUTEIL: Oberste Geschoßdecke / Zangendecke

Nr.	Skizze Konstruktion		Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke in Zentimeter
	innen	außen		
1				
2				
3				
4				
5				
6				

BAUTEIL: Dachschräge

Skizze Konstruktion innen außen	Nr.	Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke in Zentimeter
	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		

BAUTEIL: Boden erdanliegend / Kellerdecke Fläche der Fußbodenheizung _____ m² (sofern vorhanden)

Skizze Konstruktion innen außen	Nr.	Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke in Zentimeter
	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		

BAUTEIL: Kelleraußenwand

Skizze Konstruktion innen außen	Nr.	Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke in Zentimeter
	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		

BAUTEIL: Kellerboden Fläche der Fußbodenheizung _____ m² (sofern vorhanden)

Skizze Konstruktion innen außen	Nr.	Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke in Zentimeter
	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		

Sollte der Platz nicht ausreichen, verwenden Sie bitte Zusatzblätter.

4. Anforderungen an den Bauplan:

Bitte übermitteln Sie eine Kopie des Bauplans (der Plan verbleibt beim OÖ Energiesparverband):

- Grundrisse mit Raumbezeichnungen, Querschnittzeichnung und Hausansichten
- Vermaßung der Grundrisse und Fensterabmessungen
- Lageplan mit Nordpfeil

5. Sonstige Unterlagen:

Angaben Lüftungsanlage:

Sollte eine kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung eingebaut werden, geben Sie uns dazu bitte folgende Punkte an:

Lüftungsgerät (Produktbeschreibung): _____

Wärmebereitstellungsgrad (Wirkungsgrad): _____ % Sole-/Erdwärmetauscher: Länge: _____ m

Luftdichtheitsmessung: Senden Sie uns bitte eine Kopie des Testberichts nach Durchführung der Messung.

Energieausweis:

Sollten Sie bereits einen Energieausweis haben, legen Sie uns diesen bitte in Kopie bei.

Ich (Wir) bestätige(n) die Richtigkeit der Angaben dieses Ansuchens. Ich (Wir) bin (sind) mit der automationsunterstützten Verarbeitung und dem Datenverkehr im Sinne des Datenschutzgesetzes einverstanden. Ich (Wir) stimme(n) im Rahmen der Begutachtung einer direkten Kontaktaufnahme mit dem Aussteller des Energieausweises/Planer bzw. Baumeister zu.

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), das Gebäude in energetischer Hinsicht meinen (unseren) Angaben entsprechend oder energiesparender auszuführen sowie bei einer Besichtigung den Zugang zum Gebäude zu gewährleisten. Ein innovatives klimarelevantes Heizsystem wird gemäß Oö. Eigenheim-Verordnung errichtet. Heizöl, Kohle und Elektroheizungen werden nicht als Hauptheizsystem verwendet.

Die ökologischen Mindestkriterien gemäß Oö. Eigenheim-Verordnung 2012 i.d.g.F. sind bekannt und werden eingehalten

Ort, Datum

Unterschrift/en Antragsteller/in

Informationen betreffend bau- und haustechnische Anforderungen



Was wird gefördert?

Gefördert wird der Abbruch eines Wohnhauses und gleichzeitiger Neubau eines Eigenheims mit höchstens 2 Wohnungen

Voraussetzungen:

- Das Ansuchen muss innerhalb von 3 Jahren ab Erteilung der Baubewilligung gestellt werden.
- Der Abbruch des bestehenden Wohnhauses und der Neubau des Eigenheims müssen gleichzeitig erfolgen.

Bitte beachten Sie die Hinweise im Merkblatt zum Förderformular **SGD-Wo/E-38**, insbesondere zu den Förderhöhen und zusätzlichen Voraussetzungen. **Dieses Formular finden Sie auf www.land-oberoesterreich.gv.at.**

Wie ist die Vorgangsweise?

1. Schicken Sie einen **Bauplan** (Kopie), eine ausgefüllte **Bauteilbeschreibung** und eventuell einen Energieausweis (falls vorhanden) an den **OÖ Energiesparverband, Landstraße 45, 4020 Linz**.
2. Der OÖ Energiesparverband erstellt aus diesen Unterlagen einen kostenlosen energetischen Befund.
3. Der OÖ Energiesparverband nimmt im Bedarfsfall mit Ihnen Kontakt auf.
4. Sollte Ihr Haus die geforderte Energiekennzahl nicht erreichen, können Sie sich im Rahmen einer Besprechung zu Maßnahmen schriftlich verpflichten (z. B. zusätzliche Dämmung).
5. Mit dem Erreichen der Energiekennzahl wird Ihnen ein energetischer Befund zugeschickt, den Sie dem Antrag auf Wohnbauförderung beilegen.

Einzuhaltende ökologische Mindestkriterien (gemäß Oö Eigenheim-Verordnung 2012):

- HFKW- und HFCKW-freie Bau- und Dämmstoffe
- Brennwertechnik bei Gaskessel
- selbsttätig wirkende Regelung der Raumtemperatur
- Niedertemperaturverteilsystem (Vorlauf/Rücklauf max. 55/45°)
- Bei Umwälzpumpen gemäß Energieverbrauchs-Kennzeichnung (EU-Energie-Label) sind nur Pumpen mit einem Energieeffizienzindex (EEI) von kleiner gleich 0,4 auszuführen; werden für bestimmte Pumpen niedrigere EEI-Werte auf Grund von EU-Richtlinien oder anderen nationalen Vorgaben vorgegeben, so gelten diese
- ein wassergetragenes Heizsystem ist vorzusehen (Ausnahme Passivhaus)
- elektrische Durchlauferhitzer zur Warmwasserbereitung sind nicht zulässig
- Luftdichte der Gebäudehülle mit n_{50} -Wert unter 1,5 [1/h] bei Niedrigstenergiehäusern und 0,6 [1/h] bei Passivhäusern
- ein Nachweis über die einzuhaltende Vermeidung sommerlicher Überwärmung gemäß ÖNORM B8110-3 ist auf Verlangen vorzulegen
- Vermeidung von Zirkulationsleitungen für die Warmwasserbereitung
- fachgerechte hydraulische Einregulierung der Wärmeverteilungs-/abgabe-Systeme

Wie wird gefördert?

Die Förderung besteht in der Gewährung von Annuitätenzuschüssen (AZ) zu einem Hypothekendarlehen.

Die Laufzeit beträgt 30 Jahre. Eine vorzeitige Rückzahlung ist möglich.

Die Höhe der Annuitätenzuschüsse richtet sich nach dem Energiestandard.

Die Einhaltung der energetischen Vorgaben der Oö. Eigenheim-Verordnung 2012 i.d.g.F. ist Voraussetzung.

Energiestandard	AZ-Förderung	Darlehenshöhe
Niedrigenergiehaus	35 %	€ 74.000
Niedrigstenergiehaus	40 %	€ 74.000
Minimalenergiehaus	45 %	€ 80.000

Eigenheime mit einer NEZ* (Nutzheiz-Energiekennzahl*) von mehr als 45 kWh/m²a werden nicht gefördert.

(NEZ* ist die Nutzheiz-Energiekennzahl ohne Einrechnung der Wärmerückgewinne aus Lüftungsanlagen)

Niedrigenergiehaus

a. Niedrigenergiehaus $NEZ \leq 36\text{kWh/m}^2\text{a}$ (sowie $NEZ^* \leq 45\text{kWh/m}^2\text{a}$):

Anforderungen an das Hauptheizsystem:

1. Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (z.B. Hackgut-, Pelletsheizungen,...);
2. Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 4 bzw. von zumindest 3,5 bei Nutzung der Wärmequelle Luft. Die Wärmepumpe ist entweder mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 4 m^2 Aperturfläche oder mit einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von zumindest $1\text{ kW}_{\text{peak}}$ zu kombinieren oder mit Strom aus 100 Prozent erneuerbaren Energieträgern (Basis: Händlermix) zu betreiben;
3. Erdgas-Brennwert- bzw. Flüssiggas-Brennwert-Anlagen in Kombination mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 4 m^2 Aperturfläche oder Erdgas-Brennwert- bzw. Flüssiggas-Brennwert-Anlagen mit einem Anteil von zumindest 30 Prozent Anteil des Gases von erneuerbaren Energieträgern;
4. Fern- oder Nahwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinn der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Koppelung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.2.2004, S. 50, oder sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt;
5. Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80 Prozent.

b. Niedrigenergiehaus $NEZ^* \leq 45\text{kWh/m}^2\text{a}$:

Anforderungen an das Hauptheizsystem:

1. Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (z.B. Hackgut-, Pelletsheizungen,...) in Kombination entweder mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 8 m^2 Aperturfläche oder mit einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von zumindest $2\text{ kW}_{\text{peak}}$;
2. Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 4 bzw. von zumindest 3,5 bei Nutzung der Wärmequelle Luft. Die Wärmepumpe ist entweder mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 8 m^2 Aperturfläche oder mit einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von zumindest $2\text{ kW}_{\text{peak}}$ zu kombinieren
3. Erdgas-Brennwert- bzw. Flüssiggas-Brennwert-Anlagen in Kombination mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 8 m^2 Aperturfläche oder mit einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von zumindest $2\text{ kW}_{\text{peak}}$;
4. Fern- oder Nahwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinn der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Koppelung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.2.2004, S. 50, oder sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt, in Kombination entweder mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 8 m^2 Aperturfläche oder mit einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von zumindest $2\text{ kW}_{\text{peak}}$;
5. Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80 Prozent, in Kombination entweder mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 8 m^2 Aperturfläche oder mit einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von zumindest $2\text{ kW}_{\text{peak}}$.

c. Gesamtenergieeffizienz: $f_{\text{GEE}} \leq f_{\text{GEE}36}$

Zur Bewertung der Gesamtenergieeffizienz eines Eigenheims wird der Gesamtenergieeffizienzfaktor f_{GEE} gemäß OIB-Richtlinie 6 für das Referenzklima herangezogen. Der Gesamtenergieeffizienzfaktor des geplanten Eigenheims darf dabei nachweislich nicht höher sein als der Gesamtenergieeffizienzfaktor eines Eigenheims gleicher Geometrie mit einer Nutzheiz-Energiekennzahl (NEZ) von $36\text{ kWh/m}^2\text{a}$, dessen Haustechniksystem der Referenzausstattung der Richtlinie 6 für den betreffenden Energieträger entspricht.

Anforderungen an das Hauptheizsystem:

1. Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (z.B. Hackgut-, Pelletsheizungen,...);
2. Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 4 bzw. von zumindest 3,5 bei Nutzung der Wärmequelle Luft. Die Wärmepumpe ist entweder mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 4 m^2 Aperturfläche oder mit einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von zumindest $1\text{ kW}_{\text{peak}}$ zu kombinieren oder mit Strom aus 100 Prozent erneuerbaren Energieträgern (Basis: Händlermix) zu betreiben;
3. Erdgas-Brennwert- bzw. Flüssiggas-Brennwert-Anlagen in Kombination mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 4 m^2 Aperturfläche oder Erdgas-Brennwert- bzw. Flüssiggas-Brennwert-Anlagen mit einem Anteil von zumindest 30 Prozent Anteil des Gases von erneuerbaren Energieträgern;
4. Fern- oder Nahwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinn der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Koppelung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.2.2004, S. 50, oder sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt;
5. Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80 Prozent.

Niedrigstenergiehaus $NEZ \leq 30\text{kWh/m}^2\text{a}$ (sowie $NEZ^* \leq 45\text{kWh/m}^2\text{a}$):

a. $NEZ \leq 30\text{kWh/m}^2\text{a}$

b. Gesamtenergieeffizienz: $f_{\text{GEE}} \leq f_{\text{GEE}30}$

Niedrigstenergiehäuser können die Erreichung der energetischen Anforderung hinsichtlich der Nutzheiz-Energiekennzahl auch im Sinne der Gesamtenergieeffizienz für eine Nutzheiz-Energiekennzahl von $30\text{ kWh/m}^2\text{a}$ durch einen Einzelnachweis belegen.

Anforderungen an das Hauptheizsystem bei a. und b.:

1. Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (z.B. Hackgut-, Pelletsheizungen,...);
2. Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 4 bzw. von

- zumindest 3,5 bei Nutzung der Wärmequelle Luft. Die Wärmepumpe ist entweder mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 4 m² Aperturfläche oder mit einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von zumindest 1 kW_{peak} zu kombinieren oder mit Strom aus 100 Prozent erneuerbaren Energieträgern (Basis: Händlermix) zu betreiben;
3. Erdgas-Brennwert- bzw. Flüssiggas-Brennwert-Anlagen in Kombination mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 4 m² Aperturfläche oder Erdgas-Brennwert- bzw. Flüssiggas-Brennwert-Anlagen mit einem Anteil von zumindest 30 Prozent Anteil des Gases von erneuerbaren Energieträgern;
 4. Fern- oder Nahwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinn der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Koppelung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.2.2004, S. 50, oder sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt;
 5. Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80 Prozent.

Minimalenergiehaus:

a. NEZ ≤ 10kWh/m²a

b. Gesamtenergieeffizienz: $f_{GEE} \leq f_{GEE10}$

Minimalenergiehäuser können die Erreichung der energetischen Anforderung hinsichtlich der Nutzheiz-Energiekennzahl auch im Sinne der Gesamtenergieeffizienz für eine Nutzheiz-Energiekennzahl von 10 kWh/m²a durch einen Einzelnachweis belegen.

Anforderungen an das Hauptheizsystem bei a. und b.:

1. Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (z.B. Hackgut-, Pelletsheizungen,...);
2. Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 4 bzw. von zumindest 3,5 bei Nutzung der Wärmequelle Luft. Die Wärmepumpe ist entweder mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 4 m² Aperturfläche oder mit einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von zumindest 1 kW_{peak} zu kombinieren oder mit Strom aus 100 Prozent erneuerbaren Energieträgern (Basis: Händlermix) zu betreiben;
3. Erdgas-Brennwert- bzw. Flüssiggas-Brennwert-Anlagen in Kombination mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 4 m² Aperturfläche oder Erdgas-Brennwert- bzw. Flüssiggas-Brennwert-Anlagen mit einem Anteil von zumindest 30 Prozent Anteil des Gases von erneuerbaren Energieträgern;
4. Fern- oder Nahwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinn der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Koppelung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.2.2004, S. 50, oder sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt;
5. Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80 Prozent.

Was bietet die Energieberatung?

Bei der kostenlosen, produktunabhängigen Energieberatung werden Sie über weitere Einsparmöglichkeiten informiert und haben die Möglichkeit, mit erfahrenen Berater/innen Ihr gesamtes Sanierungs- bzw. Bauvorhaben zu besprechen (Baumaterialien, Heizung, Warmwasserbereitung, ...).

Für allgemeine Fragen zur Wohnhaussanierungsförderung (förderbare Kosten, Förderhöhen, Einkommensgrenzen, ...) wenden Sie sich bitte an die Abteilung Wohnbauförderung 0732 7720 DW 14143 oder DW 14144; das Antragsformular SGD-Wo/E-38 finden Sie auf www.land-oberoesterreich.gv.at .

Für weitere Fragen zu den energetischen Anforderungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

OÖ Energiesparverband
Tel. 0732/7720-14860 Fax -14383
Landstraße 45, 4020 Linz
eMail: info@energiesparverband.at
Energiespar-Hotline 0800/205 206
www.energiesparverband.at